

Förderungsrichtlinie der KEM und e5 Region Großes Walsertal für ENERGIE- und KLIMASCHUTZMASSNAHMEN ab 1.1.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die sechs Gemeinden des Großen Walsertals gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in §2 angeführten und im Großen Walsertal umgesetzten Maßnahmen. Ziele dieser Förderungsmaßnahmen sind u.a.:
 - a. Kontinuierliche Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches im Großen Walsertal
 - b. Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und Verstärkung der regionalen Rohstoffkreisläufe
 - c. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger → Mission: Ölkesselfreies Großes Walsertal 2030
 - d. Reduktion des mit fossilen Brennstoffen motorisierten Individualverkehrs
- (2) Diese Förderungen werden von der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde in Form eines einmaligen verlorenen Zuschusses ausbezahlt. Auf die Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die in diesen Förderrichtlinien verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2 Förderbare Maßnahmen

- (1) Biomasse: Förderbar sind die folgenden Maßnahmen sowohl bei der Neuerrichtung einer Heizanlage als auch bei der Erneuerung von bestehenden Heizsystemen in Eigenheimen und Mehrwohnhäusern:
 - a. Einbau einer neuen Stückholzzentralheizung in Verbindung mit einem Pufferspeicher
 - b. Kachel- und Kaminöfen als Einzel- oder Zentralheizung als alleiniges Heizsystem
 - c. Automatische Hackgut- und Pellets-Heizanlagen
 - d. Anschluss an eine mit erneuerbarer Energie betriebenen Fern- oder Nahwärmeversorgung
- (2) Thermische Solarenergie: Neben der Errichtung und Erweiterung von thermischen Solaranlagen in Eigenheimen und Mehrwohnhäusern sind auch Optimierungen bei bestehenden thermischen Solaranlagen förderbar:
 - a. Auf- und Einbau von thermischen Solaranlagen im Neubau und im Bestandgebäude von Eigenheimen und Mehrwohnhäusern in Abhängigkeit vom solaren Deckungsgrad für Warmwasseraufbereitung und/oder Heizungsunterstützung
 - b. Anlagenchecks und konkrete Verbesserungsmaßnahmen an thermischen Solaranlagen zur Ertragssicherung und Verlängerung der Nutzungsdauer
- (3) Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft: Auf Grundlage des Förderprogramms des Bundes „Energieautarke Bauernhöfe“ wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes für den landwirtschaftlichen Betrieb (Modul B) und/oder Umsetzungsmaßnahmen (Modul C) aus den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energie, Mobilität oder Energiemanagement gefördert.
- (4) Mobilität:
 - a. Ankauf von neuen und auch gebrauchten Elektromopeds mit maximaler Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h.
 - b. Ankauf eines Monatstickets im Verkehrsverbund Vorarlberg („Schnupperticket“)

- (5) Dachbegrünung: Förderbar sind die dauerhafte Anlage von Begrünungen auf Dachflächen bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsanierungen.
- (6) Öl raus Bonus: Prämie für den Austausch von Öl- oder Gasheizungen und Ersatz durch Biomasseheizanlagen gemäß §2 Abs. (1), Erdwärme-, oder Luftwärmepumpe

§ 3 Förderungswerber

- (1) Zur Inanspruchnahme der Förderung nach §2 Abs. (1) und (2) sowie §2 Abs. (5) und (6) berechtigt sind die Eigentümer von Wohngebäuden oder Wohnungen in der Gemeinde des Großen Walsertals, welche ganzjährig genutzt werden (keine Ferienhäuser). Wohngebäude im Eigentum von Bauträgern und Wohnbaugesellschaften werden nicht gefördert.
- (2) Zur Inanspruchnahme der Förderung nach §2 Abs. (3) berechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe, die ihren Betriebsstandort in einer der sechs Gemeinden des Großen Walsertals haben.
- (3) Zur Inanspruchnahme der Förderung nach §2 Abs. (4) sind Käufer von Elektromopeds und/oder Käufer von Monatstickets im Verkehrsverbund Vorarlberg mit Hauptwohnsitz in einer der sechs Gemeinden des Großen Walsertals berechtigt.

§ 4 Förderungsart und -ausmaß

Das Große Walsertal gewährt die Förderungen durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

- (1) Biomasse: Einbau einer neuen Holzcentralheizung nach §2 Abs. (1a), der Einbau eines Kachel- oder Kaminofens nach §2 Abs. (1b), der Einbau von Hackgut- und Pellets-Heizanlagen nach §2 Abs. (1c) bzw. der Anschluss an eine Nahwärmeversorgung (pro Übergabestation) nach §2 Abs. (1d) mit pauschal Euro 600,- pro Anlage. Bei Mehrwohnungsanlagen werden von diesem Pauschalbetrag 50% pro Gebäude plus 25% pro Wohneinheit ausbezahlt.
- (2) Thermische Solarenergie:
 - a. Die Förderung im Neubau und im Bestandgebäude in Eigenheimen und Mehrwohnhäusern nach §2 Abs. (2a) orientiert sich an der Landesförderung in Abhängigkeit des solaren Deckungsgrades. Die Errichtung von thermischen Solaranlagen werden mit 10% der Landesförderung, max. jedoch mit Euro 600,- pro Anlage unterstützt.
 - b. Anlagenchecks und direkte Verbesserungsmaßnahmen zur Ertragssicherung und Verlängerung der Nutzungsdauer nach §2 Abs. (2b) werden gefördert mit 35% der nachgewiesenen Kosten, jedoch max. Euro 300,- pro Anlage
- (3) Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft: Grundlage für die Auszahlung der regionalen Unterstützung ist eine Förderauszahlung im Rahmen des Förderprogramms des Bundes „Energieautarke Bauernhöfe“. Gefördert werden Maßnahmen im Modul B (Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes) mit einem Pauschalbetrag von Euro 150,- und/oder Umsetzungsmaßnahmen im Modul C (in den Bereichen Energieeffizienz, Erneuerbare Energie, Mobilität oder Energiemanagement) gemäß den Förderkriterien mit 10% der Bundesförderung, max. jedoch mit Euro 600,-.
- (4) Mobilität:
 - a. Der Ankauf von neuen oder gebrauchten Elektromopeds mit einer maximalen Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h nach §2 Abs. (4a) wird unterstützt mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von Euro 100,- (pro Person nur einmal möglich)
 - b. Der Ankauf eines Monatstickets zum Zweck des Ausprobierens (Schnupperticket) des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Vorarlberger Verkehrsverbund wird einmalig mit max. Euro 30,- unterstützt.

- (5) Dachbegrünung: Die Umsetzungen einer Begrünung von Dachflächen bei Neu-, Um-, Zubauten oder Flachdachsaniierungen werden mit Euro 5,- pro m², max. jedoch mit Euro 250,- gefördert, unabhängig ob dies durch ein Fachunternehmen oder in Eigenregie errichtet wurde.
- (6) Öl raus Bonus:
 - a. Beim Austausch von Öl- oder Gasheizung auf in §2 Abs. (1) beschriebene Heizsysteme sowie auf Erdwärmepumpe (Sole/Wasser) gibt es einen einmaligen „Öl raus – Bonus“ in der Höhe von Euro 300,-.
 - b. Beim Austausch von Öl- oder Gasheizung auf eine Luftwärmepumpe (Luft/Wasser) gibt es einen einmaligen „Öl raus – Bonus“ in der Höhe von Euro 150,-.

§5 Technische Bestimmungen

- (1) Biomasse: Eine Förderung für den Einbau einer neuen Heizanlage als auch die Erneuerung von bestehenden Heizsystemen nach §2 Abs. (1) wird gewährt, wenn die Kriterien für den Erhalt einer Landesförderung (Bestandsgebäude) erfüllt sind. Als einfachen Nachweis gilt die Förderzusage vom Amt der Vorarlberger Landesregierung. Wurde keine Landesförderung beantragt (z.B. Neubau), müssen mindestens die Rechnungs- und Zahlungsbelege, ein Inbetriebnahmeprotokoll des Installateurs und einen Nachweis für die sinnvolle Auslegung der Heizanlage (z.B. durch Installateur, technisches Büro, Energieberater/in) vorgelegt werden.
- (2) Thermische Solarenergie: Eine Förderung für die Errichtung einer thermischen Solaranlage nach §2 Abs. (2a) wird gewährt, wenn die Kriterien für den Erhalt einer Landesförderung für thermische Solaranlagen erfüllt sind. Als Nachweis gilt eine Kopie der Förderauszahlung des Landes Vorarlberg. Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß §2 Abs. (2b) wie Anlagenchecks und ausgeführte Verbesserungsmaßnahmen müssen mittels Rechnung und Zahlungsbestätigung nachgewiesen werden.
- (3) Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft: Für die Inanspruchnahme der Förderung nach §2 Abs. (3) ist eine Förderauszahlung der Abwicklungsstelle des Förderprogramms „Energieautarke Bauernhöfe“ für die Module B (Gesamtenergiekonzept) und/oder C (kombinierte Investitionsmaßnahmen) notwendig. Als Nachweis gilt eine Kopie der Förderauszahlung im Förderprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“.
- (4) Mobilität:
 - a. Elektromopeds: Gefördert werden Elektromopeds nach §2 Abs. (4a) mit einer maximalen Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h und folgenden weiteren Bedingungen bzw. notwendigen Nachweisen:
 - i. Das Elektrofahrzeug wurde im Fachhandel mit Servicewerkstätte angekauft.
 - ii. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist ein Vorführbericht mit mindestens 10 Monaten Gültigkeit vorzulegen.
 - iii. Rechnungs- und Zahlungsbelege des durchgeführten Kaufes ist vorzulegen.
 - iv. Die Auszahlung der Förderung kann pro Person nur einmal erfolgen.
 - b. Monatsticket Vorarlberger Verkehrsverbund: Als Nachweise für die Förderauszahlung gelten Rechnungs- und Zahlungsbelege über den Ankauf des Monatstickets. Die Auszahlung der Förderung kann pro Person nur einmal erfolgen.
- (5) Dachbegrünung: Als Nachweise zum Förderantrag sind Rechnungs- und Zahlungsbelege, ein Ausführungsnachweis sowie Bestätigung der Substrathöhe durch das errichtende Fachunternehmen, oder bei Selbsterrichtung eine entsprechende Fotodokumentation (aussagekräftige Fotos über den Zustand vor und nach Errichtung, Nachweis der Substrathöhe) möglich.

- (6) Öl raus Bonus: Für die Auszahlung dieses Bonus braucht es eine Bestätigung für die Entsorgung der Öl-/Gasheizung und den Einbau einer Biomasseheizung gemäß §2 Abs. (1), einer Erdwärmepumpe (Sole/Wasser), oder einer Luftwärmepumpe (Wasser/Luft). Das kann in der Regel durch Vorlage der entsprechenden Förderzusage des Landes und/oder des Bundes belegt werden.

§ 6 Antragsabwicklung

- (1) Ansuchen um eine Förderung an das Amt der Landesregierung für Biomasse- und Solaranlagenförderung (Zusage gilt als Nachweis für die Auszahlung im Großen Walsertal).
- (2) Für die Abwicklung des Förderansuchens ist das Antragsformular des Großen Walsertals zu verwenden (www.grosseswalsertal.at/de/Klima_und_Energie/Energieservice/Energiefoerderung)
- (3) Förderungsansuchen für den Einbau von Heizanlagen auf Basis Biomasse §2 Abs. (1), die Errichtung und/oder die Optimierung von thermischen Solaranlagen §2 Abs. (2), sowie den Öl-raus Bonus §2 Abs. (6) sind spätestens sechs Monate nach Zusage der Förderung durch die Landesregierung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen. Ansuchen zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft §2 Abs. (3) muss spätestens sechs Monate nach Auszahlungsbestätigung der Bundesförderung gestellt werden. Mobilitätsmaßnahmen nach §2 Abs. (4) sowie die Errichtung einer Dachbegrünung §2 Abs. (5) sind längstens drei Monate nach dem Kauf bzw. Umsetzung ebenfalls mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.
- (4) Die Abwicklung der Gemeindeförderung nach diesen Richtlinien erfolgt in den jeweiligen Gemeindeämtern. Entsprechende Nachweise wie Förderzusagen des Landes für Biomasse- und Solaranlagen, Rechnungen u.a. (siehe §5 Technische Bestimmungen) müssen bei der Antragsabwicklung beigelegt werden.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt mittels Überweisung nach Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

§ 7 Überprüfung

Die Organe der Gemeinde sind berechtigt, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die geförderte Maßnahme zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die Belege Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 8 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- (1) die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- (3) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 9 Förderzeitraum

Diese Förderrichtlinie gilt ab 01.01.2024 bis auf weiteres. Im Rahmen der beschlussfähigen REGIO-Sitzung der sechs Gemeinden am 27.11.2023 wurde die vorliegende Förderungsrichtlinie für Energie- und Klimaschutzmaßnahmen auf Empfehlung des regionalen Energieteams beschlossen.